

Beilage 1895

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwürfe von zwei Gesetzen über die Schulgeldfreiheit und Vermittelfreiheit.

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats vom 11. Oktober 1948 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung der obenbezeichneten Entwürfe.

Die Entwürfe gehen auf einen Befehl des Amtes der Militärregierung von Bayern vom 22. September 1948 zurück, den ich zusammen mit dem Zuleitungsschreiben des Herrn Landesdirektors vom gleichen Tage in Überetzung beifüge.

M ü n c h e n , den 12. Oktober 1948.

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf

des Gesetzes über die Schulgeldfreiheit.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgenden Gesetz beschlossen:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren darf im Schuljahre 1948/49 das Schulgeld nur mit 50 v. H. des bisherigen Betrages erhoben werden.

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) bleibt es überlassen, das Schulgeld voll zu erheben oder in gleicher Höhe herabzusetzen.

§ 2

Der Staat kann den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmeausfall, der durch die Herabsetzung des Schulgeldes entsteht, angemessene Zuschüsse gewähren.

Das gleiche ist der Fall, wenn Unternehmer von privaten Schulen in Auswirkung der Anordnung nach § 1 Abs. 1 oder durch die eigene Herabsetzung des Schulgeldes eine wesentliche Minderung der Einnahmen erleiden.

§ 3

Den Erziehungsberechtigten steht es frei, für öffentliche oder private Schulen freiwillige Beiträge zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu leisten.

§ 4

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 5

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Entwurf

eines Gesetzes über die Vermittelfreiheit.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

An allen öffentlichen Unterrichtsanstalten für Jugendliche unter 18 Jahren wird für das Schuljahr 1948/49 Vermittelfreiheit nach Maßgabe folgender Richtlinien eingeführt:

1. Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Unterrichtsanstalten. Die Bücher werden entweder an die Schüler ausgeliehen oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten an die Schüler veräußert; im ersteren Falle verbleiben die Bücher im Eigentum der Träger des sächlichen Schulbedarfs.
2. Die übrigen Vermittel (Schreib- und Zeichengegenstände usw.) haben wie bisher die Erziehungsberechtigten zu beschaffen; auch der Beitrag für den Unterrichtsfilm wird weiter erhoben. Eine Verpflichtung oder freiwillige Übung der Gemeinden und Gemeindeverbände, bedürftigen Schülern volle Vermittelfreiheit zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 2

§ 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GBl. S. 12) erhält folgenden neuen Absatz:

„Zum sächlichen Schulbedarf gehören auch die Lehr- und Vermittel. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

§ 3

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben für die Schulen, deren Sachbedarf sie zu tragen haben, dieses Gesetz durchzuführen, unabhängig davon, in welcher Höhe der Staat ihnen Zuschüsse gewährt.

§ 4

Den privaten Schulen (Schulen von Stiftungen, Vereinen, Verbänden, geistlichen Gesellschaften usw.) ist es freigestellt, die Vermittelfreiheit für die Schüler

gemäß diesem Gesetz durchzuführen. Für die dadurch entstehenden Aufwendungen kann der Staat den Unternehmern dieser Schulen Zuschüsse gewähren.

§ 5

Das jeweils zuständige Staatsministerium erläßt für seinen Geschäftsbereich die näheren Vorschriften zum Vollzuge dieses Gesetzes.

§ 6

Das Gesetz tritt sofort in Kraft.

Begründung zu den Gesetzentwürfen über Schulgeldfreiheit und Lernmittelfreiheit.

Durch die Währungssumfstellung sind die Haushalte des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände in eine so schwierige Lage geraten, daß eine volle Befreiung von Schulgeld und eine unentgeltliche Ausstattung aller Schüler und Schülerinnen mit Lernmitteln aller Art unmöglich gewesen wäre. Dieser Notlage hat sich auch die Militärregierung nicht verschlossen. Die beiden neuen Gesetzentwürfe sind das Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit der Militärregierung.

Auf die Begründung zu den beiden (dem Landtag am 22. Mai 1948 vorgelegten) Gesetzentwürfen über die Schulgeldfreiheit und die Lehr- und Lernmittelfreiheit (Beilage Nr. 1434 und 1435) wird Bezug genommen. Diese Gesetzentwürfe werden durch die beiden neuen Entwürfe ersetzt.

a) Schulgeldfreiheit.

Die Schulgelddbefreiung wird nunmehr in Höhe der Hälfte des bisherigen Satzes für alle öffentlichen Schulen durchgeführt; den privaten Schulen ist die Herabsetzung des Schulgeldes freigestellt.

Im Gegensatz zum früheren Entwurf wird nunmehr den Gemeinden und Gemeindeverbänden für den Einnahmeausfall ein staatlicher Zuschuß zugesichert. Der Gesamtausfall für die öffentlichen Klassen bei voller Schulgeldfreiheit wurde auf 11 Millionen DM geschätzt. Der Ausfall wird also nunmehr mit 5,5 Millionen anzunehmen sein; bei voller Entschädigung der Gemeinden und Gemeindeverbände hätte der Staat etwa 1,5 Millionen DM zusätzlich aufzuwenden.

Die privaten Schulen werden einen Einnahmeausfall auch dann erleiden, wenn sie das Schulgeld nicht herabsetzen, weil die Schüler an die staatlichen und gemeindlichen Schulen abwandern. Manche private Schulen werden dadurch in ihrem Bestande gefährdet. § 2 Abs. II sieht deshalb auch für die Unternehmer von privaten Schulen die Möglichkeit vor, staatliche Zuschüsse zu erhalten. Der Einnahmeausfall bei gleichmäßiger Herabsetzung des Schulgeldes an den privaten und klösterlichen Anstalten würde rund 2,2 Millionen DM betragen.

b) Lernmittelfreiheit.

Die Gewährung von Lernmittelfreiheit in Höhe von 50 v. H. des Bedarfes ließe sich praktisch kaum

durchführen. Der Entwurf sieht deshalb eine Befreiung in der Weise vor, daß die Schüler an allen Unterrichtsanstalten unentgeltlich mit Schulbüchern versehen werden können. Die Bücher bleiben dann im Eigentum der Träger des Schulbedarfs und müssen von den Schülern zurückgegeben werden, es sei denn, daß die Erziehungsberechtigten den Wunsch haben, die Bücher für ihre Kinder selbst zu erwerben.

Für alle staatlichen, gemeindlichen und privaten Unterrichtsanstalten wurde der Gesamtaufwand für Lernmittel mit rund 30 Millionen Mark errechnet. Bei Ausführung des neuen Gesetzes wird der Bedarf für die staatlichen und gemeindlichen Schulen voraussichtlich auf 8,5 Millionen, der für die übrigen Schulen auf rund 3 Millionen DM zu veranschlagen sein.

Übersetzung.

bM/M.

Nr. 2529.

Amt der Militärregierung für Bayern.

Amt des Landesdirektors.

Den 22. September 1948.

An den

Bayerischen Ministerpräsidenten

München, Prinzregentenstr. 7.

Sehr geehrter Dr. Ehard!

Bei unserer kürzlich stattgefundenen Besprechung über Schulgeldfreiheit und kostenfreie Schulbücher für die bayerischen öffentlichen Schulen deuteten Sie an, daß Sie zur Annahme dieses Grundsatzes bereit seien, jedoch auf große Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Mittel dazu stoßen würden, wenn die zusätzlich anwachsenden Kosten sofort in voller Höhe übernommen werden müssen.

Ich erkenne Ihre Sorge über die Finanzlage an. Ich versichere Sie, daß die Militärregierung, ohne Kompromisse über den Grundsatz der gleichen Möglichkeit für alle Kinder zu schließen, die bayerische Staatsregierung in dieser Angelegenheit auf jede nur mögliche Weise unterstützen will. In dieser Hinsicht muß das grundlegende Gesetz unverändert bestehen bleiben. Ich bin jedoch bereit, das Inkrafttreten des Befehls hinauszuschieben, damit die bayerische Staatsregierung in der Lage ist, die anfallenden Kosten erst allmählich zu übernehmen, und füge hiermit eine Revision des Befehls der Mil.-Reg. vom 4. August 1948 bei.

Zum Zweck der Auslegung und Anwendung dieses Befehls sei festgestellt, daß mit Ausnahme von bestimmten, der Genehmigung durch die Militärregierung unterliegenden Fällen alle Volks- und Mittelschulen in Bayern, die während des Schuljahres 1947/48 als öffentliche Schulen unterhalten wurden oder vom

Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Genehmigung erhalten haben, als öffentliche Schulen zu arbeiten, einschließlich örtlicher Gemeindeschulen, die durch örtliche Sammlung von Schulgeldbeiträgen während des Schuljahres 1948/49 unterstützt wurden, als öffentliche Schulen zu betrachten sind.

Ich hoffe, daß diese Revision alle Fragen oder Mißverständnisse beseitigen wird, die über die Frage der Schulreform in Bayern bestanden haben.

Ihr ergebener

(gez.) Murray D. von Wagoner,

Landesdirektor.

1 Anlage:

Revision des Befehls
vom 4. August 1948 der Mil.-Reg.
Tel. Nr. 4 = 206

Übersetzung.

oM/M.

Zu No 2529.

Militärregierung — Deutschland.

Befehl.

Paragraph 2 der Direktive Nr. 54 des Alliierten Kontrollrates vom 25. Juni 1947 besagt folgendes: „Schulgeld, Schulbücher und anderes Unterrichtsmaterial sollen an allen Unterrichtsanstalten, die von der öffentlichen Hand voll unterhalten werden und die hauptsächlich von Schülern schulpflichtigen Alters besucht werden, kostenfrei gestellt werden; außerdem sollen Unterhaltsbeiträge an Bedürftige geleistet werden.“

Bezüglich der Durchführung der Direktive Nr. 54 des Kontrollrats befiehlt der Militärgouverneur der amerikanischen Zone in einem Brief betreffend: „Die Bestellung von Schulbüchern und Lehrmitteln an Schüler öffentlicher Lehranstalten“ OMGUS, Attestzeichen AG 46 (CC), vom 17. März 1948, daß den deutschen Regierungsstellen folgendes mitzuteilen sei: „Es wird daher angeordnet, daß die für das Schulwesen verantwortlichen Amtsstellen ohne Kosten für die Schüler alle solchen Schulbücher und Lehrmittel zur Verfügung stellen, die für den öffentlichen Unterricht notwendig sind. Die Schule oder die sonstige Regierungsstelle bleibt die rechtliche Eigentümerin als Leihstelle. Am Ende einer jeden Unterrichtsperiode müssen die Schulbücher von den Schülern an die Schule oder die sonstige Stelle zurückgegeben werden, damit sie an neue Schüler vergeben werden können.“

Da der Bayerische Ministerpräsident um Abänderung des von der Militärregierung mit Wirkung vom 4. August 1948, 11 Uhr, erlassenen Befehls über die Schulreform ersucht hat, und ein Abkommen zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten namens der bayerischen Staatsregierung und der Militärregierung

über eine Abänderung des bereits früher erlassenen Befehls über die Schulreform besteht, wird deshalb in Verfolg der im Vorgehenden erlassenen Richtlinien und Direktiven des Alliierten Kontrollrats und der amerikanischen Militärregierung und gemäß und in Verfolg des oben erwähnten, zwischen dem Bayerischen Ministerpräsidenten und der Militärregierung abgeschlossenen Abänderungsabkommens der mit Wirkung vom 4. August 1948, 11 Uhr, ergangene Befehl der Militärregierung über die Schulreform hiermit abgeändert und ersetzt durch den hiermit ergehenden

Befehl.

1. Mit Wirkung für das am 1. September beginnende Schuljahr 1948/49 übernimmt die Staatsregierung 50% der Kosten für Schulgeld, Lehrbücher, Lehr- und Lernmittel für die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen Bayerns eingeschriebenen Schüler.
2. Mit Wirkung für das am 1. September beginnende Schuljahr 1949/50 übernimmt die Staatsregierung 75% der Kosten für Schulgeld, Lehrbücher, Lehr- und Lernmittel, für die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen Bayerns eingeschriebenen Schüler.
3. Mit Wirkung für das am 1. September beginnende Schuljahr 1950/51 und die weiteren Schuljahre übernimmt die bayerische Staatsregierung die gesamten Kosten für Schulgeld, Lehrbücher, Lehr- und Lernmittel für die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen Bayerns eingeschriebenen Schüler;

mit der Maßgabe, daß diejenigen Eltern und ihre an öffentlichen Volks- und Mittelschulen Bayerns eingeschriebenen Kinder, die dies wünschen, Schulbücher auf eigene Kosten kaufen dürfen, die damit in ihr Eigentum übergehen, und

das die Eltern von Kindern an öffentlichen Volks- oder Mittelschulen und Privatschulen, die dies wünschen, freiwillige Beiträge leisten können, um dadurch Verbesserungen der Schulverhältnisse zu ermöglichen.

4. Ziffer 4 des ursprünglichen, mit Wirkung vom 4. August 1948 um 11 Uhr in Kraft getretenen Befehls über die Schulreform wird hiermit aufgehoben.
5. Jeder Verstoß oder versuchte Verstoß gegen diesen Befehl gilt als ein Verstoß gegen einen Befehl der Militärregierung und wird nach den Bestimmungen des Art. II § 21 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung und Art. III der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung verfolgt und bestraft.

Dieser Befehl tritt am 22. September 1948 um 18 Uhr in Kraft.

Im Auftrag der Militärregierung:

(gez.) Unterschrift.